

Statuten



Fassung vom 29. August 2012

Sektion Schweiz

Gewerkschaftshaus

Rebgasse 1

CH-4005 Basel

Schweiz

T: +41 (0)61 262 24 24

F: +41 (0)61 262 24 25

E: infoch@nautilusint.org

W: nautilusch.org

Name und Sitz

Artikel 1

Die Organisation, eingetragen in der Schweiz, wird den Namen Nautilus International tragen im Nachstehenden «NI» genannt. Der Sitz befindet sich in Basel.

Ziel, Zweck und Mittel

Artikel 2

1. NI fördert die Interessen ihrer Mitglieder.
2. NI ist nicht auf religiösem Gebiet tätig und agiert unabhängig von allen politischen Parteien. NI fördert den Erhalt der demokratischen Prinzipien von Staat und Gesellschaft.
3. NI setzt sich zur Erreichung ihrer Ziele ein durch:
 - a) die Verhandlung von Gesamtarbeitsverträgen mit Arbeitgebern und/oder Arbeitgeberorganisationen,
 - b) das Eingehen von Verpflichtungen zu Gunsten ihrer Mitglieder oder bestimmter Gruppen von Mitgliedern in den in diesem Artikel aufgeführten Bereichen, sowie das Aushandeln von Vereinbarungen im Namen ihrer Mitglieder,
 - c) das Gründen und Erhalten von Körperschaften zur Verbesserung der Arbeitsbeziehungen, entweder eigenständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und/oder Arbeitgebern und/oder der Regierung, und die Beteiligung oder Mitarbeit an derartigen Körperschaften,
 - d) das Beitreten oder die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die dieselben Ziele verfolgen wie NI,
 - e) den Einsatz aller möglichen gesetzlichen Massnahmen zur Durchsetzung der Aufgaben und Ziele der Organisation,
 - f) die Sicherstellung von Rechten an ihre Mitglieder und deren Ansprüche gemäss den Statuten der Gewerkschaft (nachstehend «**Statuten der Gewerkschaft**» genannt).

Mitgliedschaft

Artikel 3

1. Zur Mitgliedschaft in der NI sind nur berechtigt:
 - Mitglieder von Nautilus International, einer nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründeten Organisation (nachstehend die «**Gewerkschaft**»), die in Übereinstimmung mit den Statuten der Gewerkschaft der schweizerischen Sektion zugeordnet worden sind,
 - der Generalsekretär der Gewerkschaft, nachstehend «**Generalsekretär**» genannt,
 - ein stellvertretender Generalsekretär der Gewerkschaft, der vom Generalsekretär ernannt wird und ebenfalls ein Vollmitglied ist (nachstehend «**Stellvertretender Generalsekretär**» genannt).

2. NI soll folgende Arten der Mitgliedschaft haben:
 - a. Vollmitglieder,
 - b. assoziierte Mitglieder,
 - c. angeschlossene Mitglieder,
 - d. ein Ausserordentliches Mitglied, d.h. der Generalsekretär.Die Mitgliedschaft ist personengebunden und nicht übertragbar.
3. Die Vollmitgliedschaft ist nur Personen erlaubt, die Mitglieder gemäss den Statuten der Gewerkschaft werden können.

Vollmitglieder, die nicht in den Ruhestand gegangen, sondern arbeitslos geworden sind, können über einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten von dem Tag an, an dem sie arbeitslos wurden, Vollmitglied bleiben. Nach Ablauf dieser Frist erlischt ihre Vollmitgliedschaft. Hiernach wird die Mitgliedschaft je nach Umständen in den Status von assoziierten oder angeschlossenen Mitgliedern mutiert.
4. Assoziiertes Mitglied kann nur werden, wer Vollmitglied gewesen ist, jedoch nicht mehr die Bedingungen für eine volle Mitgliedschaft erfüllt. Eine assoziierte Mitgliedschaft soll jedoch nur dann möglich sein, wenn die betreffende Person zugleich berechtigt ist, ein assoziiertes Mitglied der Gewerkschaft zu sein. Assoziierte Mitglieder haben weder Stimmrecht, noch ein Teilnahme- oder Rederecht bei den Hauptversammlungen der NI.
5. Die angeschlossene Mitgliedschaft ist für Personen vorgesehen, die nicht mehr die erforderlichen Bedingungen für eine Vollmitgliedschaft erfüllen, weil sie in den Ruhestand getreten sind. Eine angeschlossene Mitgliedschaft soll nur dann möglich sein, wenn die betreffende Person zugleich berechtigt ist, ein angeschlossenes Mitglied der Gewerkschaft zu sein. Angeschlossene Mitglieder haben weder Stimmrecht noch ein Teilnahme- oder Rederecht bei den Hauptversammlungen der NI.
6. Wenn in diesen Statuten von «Mitglied» oder «Mitgliedern» die Rede ist, so meint dies Vollmitglieder, assoziierte Mitglieder, angeschlossene Mitglieder und das Ausserordentliche Mitglied, sofern nichts anderes angegeben ist.

Pflichten der Mitglieder

Artikel 4

Mitglieder sind dazu verpflichtet:

- a. diese Statuten zu befolgen, sich an alle Bestimmungen und Vorschriften in dieser Statuten und in den Statuten und Reglementen der Gewerkschaft zu halten,
- b. sich an alle ordnungsgemäss gefassten Beschlüsse der Hauptversammlung oder anderer Organe der NI zu halten,
- c. die Vereinbarungen einzuhalten, die NI im Namen ihrer Mitglieder eingegangen ist, sofern sie davon betroffen sind.

Beendigung der Mitgliedschaft

Artikel 5

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. mit dem Tod eines Mitglieds,
 - b. bei Kündigung durch das Mitglied,
 - c. bei Kündigung durch NI,
 - d. bei Ausschluss des Mitglieds.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied muss in schriftlicher Form erfolgen; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
3. Ein Mitglied kann aus der NI fristlos ausgeschlossen werden, wenn eine der folgenden Pflichtverletzungen durch das Mitglied vorliegt:
 - Wenn ein Mitglied die Anforderungen, die in diesen Statuten formuliert sind, nicht erfüllt, etwa wenn ein Mitglied nicht länger ein Mitglied der Gewerkschaft ist,
 - Bei grobem Fehlverhalten durch das Mitglied, das eine weitere Mitgliedschaft aus Sicht der NI unmöglich macht.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es diese Statuten oder die in diesen Statuten formulierten Reglemente missachtet oder NI in anderer Weise unzumutbaren Schaden zufügt.
5. Durch den Beitritt zur NI ermächtigt das Mitglied NI unwiderruflich, seine Mitgliedschaft in der Gewerkschaft gemäss den Statuten und Reglemente der Gewerkschaft aufzukündigen, wenn die Mitgliedschaft in der NI gemäss diesem Artikel oder gemäss Schweizer Recht aufgekündigt wird.

Beitragspflicht der Mitglieder

Artikel 6

Die Mitgliedsbeiträge werden zu den vom Vorstand von Zeit zu Zeit festgelegten Sätzen berechnet, gemäss dem Reglement zu den Statuten. Der Vorstand legt ebenfalls gemäss dem Reglement die in den Gesamtarbeitsverträgen berechneten Gebühren und Beiträge fest. Die maximale finanzielle Verpflichtung eines Mitglieds soll auf das Zweifache seines an die Gewerkschaft zu zahlenden Jahresbeitrags begrenzt sein.

Vorstand

Artikel 7

1. Der Vorstand ist für die Leitung der NI zuständig.
2. Der Vorstand hat alle Handlungsvollmachten, die nicht ausschliesslich auf die Hauptversammlung oder das Ausserordentliche Mitglied beschränkt sind.
3. Der Vorstand benötigt die vorherige Zustimmung des Ausserordentlichen Mitglieds für alle Beschlüsse, ausser für:
 - a. Personalangelegenheiten, mit Ausnahme der Anstellung oder Aufhebung der Anstellung von NI-Personal oder der Verhandlung von deren Anstellungsbedingungen,

- b. Vertragsabschlüsse mit Reedern für Schiffe unter Schweizer Flagge hinsichtlich der Arbeitsbedingungen oder anderer Leistungen für Seeleute, die an Bord solcher Schiffe arbeiten, oder für Schiffe mit nutzungsberechtigten Besitzer in der Schweiz oder von der Schweiz aus kontrolliert sind; diese Klausel bezieht sich auch auf Verträge bezüglich der Binnenschifffahrt,
 - c. die Beteiligung und Ernennung von NI-Personal für die Gremien von Pensionskassen und Körperschaften der sozialen Sicherheit und Vorsorge in der Schweiz,
 - d. die Mitgliedschaft im Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) und für die Beteiligung an oder das Bündnis mit Organisationen innerhalb des SGB.
4. Unbeschadet der rechtlichen Vertretungsberechtigung des Vorstands, soll NI von zwei Vorstandsmitgliedern, gemeinsam vertreten werden.

Zusammensetzung des Vorstands, Ernennung, Enthebung und Entlassung

Artikel 8

1. Der Vorstand besteht aus dem Ausserordentlichen Mitglied, das von der Gewerkschaft ernannt und ersetzt wird, dem Stellvertretenden Generalsekretär der Gewerkschaft, der vom Generalsekretär ernannt und ersetzt wird, und dem Nationalsekretär von NI, der von der Hauptversammlung der NI ernannt und ersetzt wird. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorsitzender ist der Generalsekretär. Aus den Reihen des Vorstandes werden ein Stellvertretender Vorsitzender, ein NI Sekretär und ein Schatzmeister gewählt, wobei einige Funktionen in einer Person kumuliert sein können.
2. Sollte die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei fallen, bleibt der Vorstand dennoch vollständig handlungsfähig. Sollte jedoch nur ein Vorstandsmitglied verbleiben, ist dieses nur dazu befugt, Sofortmassnahmen zu ergreifen, die keinen Aufschub dulden. Der Vorstand und die Gewerkschaft ergreifen in diesem Fall Massnahmen, um die freigewordenen Plätze im Vorstand so schnell wie möglich wieder zu besetzen. Dabei werden alle Massnahmen, die den Generalsekretär und den Stellvertretenden Generalsekretär betreffen von der Gewerkschaft ergriffen, während die NI-Hauptversammlung alle Massnahmen ergreift, die den Nationalsekretär betreffen.
3. Die NI-Hauptversammlung kann unter Berücksichtigung von Ziffer 6 dieses Artikels den Nationalsekretär entheben und entlassen. Dieser muss jedoch Gelegenheit erhalten, sich im Rahmen der Hauptversammlung zu rechtfertigen. Dabei kann er/sie von einem Obmann unterstützt werden. Die Detailregelungen zu dieser Ziffer bedürfen der Zustimmung des Ausserordentlichen Mitglieds.
4. Der Nationalsekretär wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und legt sein Amt mit Beendigung der Hauptversammlung nieder, die im vierten Jahr nach seiner Ernennung stattfindet. Der Nationalsekretär übernimmt sein Amt im Vorstand am Datum der Jahreshauptversammlung, bei der er oder sie ernannt wird.
5. Die Wiederernennung von zurückgetretenen Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Eine Person, die zur Besetzung eines zwischenzeitlichen Ausfalls ernannt wird, soll sich

am selben Datum zur Wiederwahl stellen wie ihr Vorgänger. Zwischenzeitliche Ausfälle können vom Vorstand durch Kooptation neu besetzt werden, wobei das auf diesem Wege ernannte Vorstandsmitglied bis zur nächsten darauf folgenden Hauptversammlung im Amt bleibt.

6. Abgesehen von den Gründen für eine Beendigung einer Mitgliedschaft im Vorstand, die an anderer Stelle in diesen Statuten aufgeführt sind, endet die Mitgliedschaft im Vorstand:
 - a. wenn das Vorstandsmitglied nicht länger ein Vollmitglied der Gewerkschaft ist,
 - b. wenn ein Konkursverfahren gegen das Vorstandsmitglied eröffnet wurde,
 - c. durch eine Austrittserklärung.

Entscheidungsfindung durch den Vorstand

Artikel 9

1. Unbeschadet der in den Ziffern 2 und 3 dieses Artikels genannten Bestimmungen, darf der Vorstand nur in folgenden Fällen Entscheidungen treffen:
 - a. Bei einer regulären Sitzung, d. h. einer Sitzung, die im Rahmen einer regelmässig erstellten Sitzungsterminierung stattfindet. Für solche Sitzungen ist keine besondere Ankündigung erforderlich. Die Vorstandsmitglieder müssen jedoch bei der vorangehenden Sitzung und / oder durch Zusenden der Tagesordnung für die kommende Sitzung vorgängig über die Themen informiert werden, die dann diskutiert werden sollen.
 - b. Im Rahmen einer Sondersitzung, zu der jedes Vorstandmitglied eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung erhalten muss. Sondersitzungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Einladung abgehalten werden (der Tag der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet).

Die Einladungen zu den Sitzungen werden an die postalischen Adressen der Vorstandsmitglieder geschickt, die diese der NI schriftlich mitgeteilt haben.

Weitere Regelungen zu regulären Sitzungen und Sondersitzungen unterliegen Bestimmungen, die der Genehmigung des Ausserordentlichen Mitglieds bedürfen.

2. Wenn die in Ziffer 1 dieses Artikels aufgeführten Anforderungen nicht erfüllt sind, ist es dennoch möglich, einen rechtskräftigen Beschluss in der diskutierten Sache zu fassen, vorausgesetzt, alle Vorstandsmitglieder sind anwesend und kommen zu einem einstimmigen Beschluss.
3. Alle Beschlüsse, die von den Vorstandsmitgliedern im Rahmen einer Sitzung gefällt werden könnten, können auch ohne Sitzung getroffen werden. Hierfür muss sich jedes Vorstandsmitglied in einem Schreiben per E-Mail oder Fax mit dem jeweiligen Vorschlag einverstanden erklären.
4. Sofern diese Statuten und die Reglemente gemäss Artikel 9, Ziffer 1, nichts anderes vorgeben, unterliegt die Entscheidungsfindung des Vorstandes entsprechend den Statuten der Gewerkschaft.

Die NI-Hauptversammlung

Artikel 10

1. Jedes Jahr, spätestens sechs Monate nach Abschluss des NI-Geschäftsjahres, wird eine Jahreshauptversammlung (die «Jahresversammlung») abgehalten. Diese Frist kann unter bestimmten Umständen vom Vorstand verlängert werden, etwa wenn eine beträchtliche Anzahl der Mitglieder nicht in der Lage sind, in diesem bestimmten Zeitraum an der Jahresversammlung teilzunehmen.
Die Tagesordnung der Jahresversammlung soll unter anderen folgende Punkte enthalten:
 - a. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Ernennung und Abberufung des Nationalsekretär,
 - d. Vorschläge des Vorstand oder der Vollmitglieder, die bereits in der Einladung zur Jahresversammlung in der Tagesordnung aufgenommen waren.
2. Andere NI-Hauptversammlungen sollen so oft abgehalten werden, wie es der Vorstand festlegt.
3. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Vollmitglieder verpflichtet werden, eine NI-Hauptversammlung innerhalb von vier Wochen und unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Sollte innerhalb von vierzehn Tagen auf eine derartige Petition keine Antwort des Vorstands eingegangen sein, sind die Antragsteller berechtigt, die Versammlung per Einladung gemäss Artikel 11 selbst einzuberufen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand den Antragstellern eine beglaubigte Kopie der Mitgliederliste zur Verfügung zu stellen.

Einberufung der NI-Hauptversammlung

Artikel 11

Der Nationalsekretär beruft alle NI-Hauptversammlungen ein. Hierfür schickt er eine schriftliche Einladung per Post oder als lesbare, reproduzierbare E-Mail an die von den Mitgliedern angegebenen E-Mailadressen. Die Einladung kann auch auf der Website oder auf einem anderen geeigneten Weg oder auf eine Kombination von Wegen erfolgen.

Die Tagesordnung ist auf der Einladung aufzuführen.

Vorbehaltlich des Artikels 10, Ziffer 3, soll die Einladung zu NI-Hauptversammlungen den Vollmitgliedern acht Wochen im Voraus zugeschickt werden.

Anwesenheit und Stimmrecht

Artikel 12

1. Alle Vollmitglieder von NI und das Ausserordentliche Mitglied haben Anwesenheits- und Rederecht bei den NI-Hauptversammlungen.
2. Alle Vollmitglieder der NI können bei Abstimmungen eine Stimme abgeben.
3. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Die anderen in Artikel 3.1 aufgeführten Mitgliederkategorien haben kein Anwesenheits-, Rede- oder Stimmrecht bei den NI-Hauptversammlungen.

Entscheidungsfindung bei den NI-Hauptversammlungen

Artikel 13

1. Soweit nichts anderes in diesen Statuten angegeben ist, sollen alle Beschlüsse der NI-Hauptversammlung durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande kommen. Für den Fall, dass die Stimmen bei der Abstimmung über einen Antrag, bei dem es nicht um die Ernennung oder Empfehlung einer Person geht, gleich verteilt sind, kommt kein Beschluss zustande.
Wenn bei der Abstimmung über eine Person nicht mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf eine Person fallen, muss ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden. Sollte auch beim zweiten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der Stimmen auf eine Person fallen, so soll eine Stichwahl zwischen den Personen durchgeführt werden, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.
2. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
3. Alle Stimmen werden per Handzeichen abgegeben, es sei denn, der Vorsitzende beantragt die geheime Wahl per Stimmzettel. Auch die stimmberechtigten Mitglieder können vor Beginn der Abstimmung geheime die Wahl per Stimmzettel beantragen. Eine Abstimmung mit Stimmzetteln wird als geheime Wahl durchgeführt. Die Wahl durch Zuruf ist möglich, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt die Abstimmung per Handzeichen oder als geheime Wahl per Stimmzettel.
4. Wenn keine Einladung mit Ankündigung der Tagesordnung ausgesprochen wurde oder diese nicht in der beschriebenen Weise erfolgt ist, oder wenn eine andere Anforderung hinsichtlich der Versammlung, der Einberufung der Versammlung oder den damit zusammenhängenden Formalitäten nicht erfüllt wurde, ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig.

Geschäftsberichte

Artikel 14

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.
2. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, die Bilanz der NI vorzustellen, damit ihre Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen jederzeit bekannt sind.
3. Unbeschadet der möglichen Verlängerung der Frist von sechs Monaten durch die NI-Hauptversammlung aufgrund von besonderen Umständen, wie sie in Artikel 10, Ziffer 1 beschrieben ist, hat der Vorstand bei der Jahresversammlung zum vergangenen Geschäftsjahr:
 - a. einen Bericht über die Geschäfte der NI vorzulegen,
 - b. die Bilanz sowie einen Jahresabschluss zur Genehmigung durch die NI-Hauptversammlung vorzulegen. Vorgelegt werden muss hierbei ausserdem der Bericht eines Wirtschaftsprüfers, der vom Vorstand und mit dem

Einverständnis der Gewerkschaft damit beauftragt worden ist, die Buchhaltung und Rechnungslegung der NI zu prüfen.

Die Bilanz und die Jahresabschluss mit Erläuterung werden vom Generalsekretär und dem Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet.

4. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, die in den Ziffern 2 und 3 aufgeführten Dokumente über einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

Die Vorlage von Abstimmungsinitiativen an die Mitglieder

Artikel 15

Ohne Minderung der in diesen Statuten an den Vorstand und die NI-Hauptversammlung übertragenen Befugnisse kann der Vorstand gelegentlich den Mitgliedern als Initiative eine Sache oder Frage zur Abstimmung vorlegen. Der Vorstand legt in diesem Falle fest, welche Mitglieder stimmberechtigt sind und wie die Abstimmung vonstatten gehen soll.

Kapital

Artikel 16

1. Einkünfte der NI können sein:
 - a. Fördermittel und Spenden,
 - b. Geschenke, testamentarische Verfügungen und Vermächtnisse,
 - c. Gewinne aus Kapitalanlagen und Dividenden,
 - d. alle anderen rechtmässigen Einnahmen.

Alle Einkünfte gehen in zwischen der NI und der Gewerkschaft vereinbarten Abständen und Beträgen an die Gewerkschaft über.

Änderungen der Statuten

Artikel 17

1. Änderungen dieser Statuten können nur im Rahmen der NI-Hauptversammlung beschlossen werden. Für eine Änderung der Statuten ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Wenn der Antrag auf Änderung von den Vollmitgliedern vorgelegt wurde, muss diese Mehrheit ausserdem mindestens zwanzig Prozent der Vollmitglieder der NI ausmachen.
2. Eine Änderung von Artikel 7.3 kann nur vom Ausserordentlichen Mitglied beantragt werden.
3. Ein Antrag auf Änderung der Statuten muss den Vollmitgliedern spätestens acht Wochen vor der nächsten Hauptversammlung angekündigt werden. Darüber hinaus muss eine Kopie mit dem exakten Wortlaut des Antrags den Mitgliedern zur Einsicht im Geschäftssitz der NI zur Verfügung gestellt werden.

Auflösung

Artikel 18

1. Ein Antrag auf Auflösung muss vom Ausserordentlichen Mitglied genehmigt und den Vollmitgliedern spätestens acht Wochen vor der nächsten Hauptversammlung mitgeteilt werden.
2. Die Beschlussfassung über die Auflösung von NI bedarf mindesten einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen bei der NI-Hauptversammlung.

Liquidation

Artikel 19

1. Die NI besteht nach dem Beschluss ihrer Auflösung weiter, solange dies für die Abwicklung ihres Vermögens und ihrer Verbindlichkeiten erforderlich ist. In allen Dokumenten und Ankündigungen muss der Name mit dem Zusatz «in Liquidation» ergänzt werden.
2. Wenn die NI aufgrund eines Beschlusses der NI-Hauptversammlung aufgelöst worden ist, agieren die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der aufgelösten NI. Diese Statuten und die rechtlichen Bestimmungen über die Ernennung, Enthebung und Entlassung des Nationalsekretärs bleiben gültig. Ein Liquidator hat dieselben Befugnisse, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten wie ein Vorstandsmitglied, solange diese mit den Verantwortlichkeiten des Liquidators übereinstimmen.
3. Die Bilanz der nach der Begleichung mit den Gläubigern verbliebenen Vermögenswerte geht auf die Gewerkschaft oder, wenn die Gewerkschaft nicht mehr existiert, auf einen anderen juristische Person oder Körperschaft mit denselben oder ähnlichen Zielen über, der von der NI-Hauptversammlung festgelegt wird.
4. Nach Begleichung werden die Bücher und Unterlagen der aufgelösten NI für den Zeitraum von zehn Jahren bei einer Person hinterlegt, die von den Liquidatoren festgelegt wird.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 7. Juni 2011 angenommen und an der Jahresversammlung vom 29. August 2012 revidiert, ergänzt und angenommen.